

## Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren

8/1998/St auf Antrag der SPD-Ortsvereine

1. S/M, vertreten durch den Vorsitzenden M aus H,
2. K-A, vertreten durch den Vorsitzenden B aus H,
3. H-I, vertreten durch den Vorsitzenden G aus H,
4. F-H, vertreten durch den Vorsitzenden G2 aus H,
5. H-K, vertreten durch den Vorsitzenden D aus H,
6. H-L, vertreten durch den Vorsitzenden H aus H,
7. H-N, vertreten durch die Vorsitzende R aus H,

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

den Vorstand des SPD-Unterbezirks M-K,  
vertreten durch den Vorsitzenden P aus H

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission am 4. Juni 1999 unter Mitwirkung von /  
Dr. Diether Posser, Vorsitzender,  
Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende, und  
Prof. Dr. Hans Peter Bull, Stellvertretender Vorsitzender

1. Die Berufung wird zurückgewiesen.
2. Der Vorstand des Unterbezirks M-K war nicht befugt, dem Landesparteitag einen Vorschlag über die Reihenfolge der aus dem Unterbezirk stammenden Landtagskandidaten auf der Landesliste zu unterbreiten.

### Gründe:

Der Vorstand des Unterbezirks M-K beschloß am 3. November 1998, die von den Delegiertenversammlungen der drei zum Unterbezirk gehörenden Wahlkreise aufgestellten Kandidaten zur Landtagswahl 1999 in eine Reihenfolge zu bringen und diese dem Landesverband zur Berücksichtigung bei der Aufstellung der Landesliste mitzuteilen.

Der Unterbezirksvorsitzende hatte zu dieser Sitzung auf Antrag von elf Genossinnen und Genossen hin eingeladen. Vorangegangen war auch ein Faxschreiben des Landesverbandes, in dem dieser (durch den Geschäftsführer R2) den „Hinweis“ gab, daß die Unterbezirke Kandidatinnen und

Kandidaten für die Landesliste benennen könnten, die nicht direkt in den Wahlkreisen kandidieren. Wörtlich heißt es dort weiter: „Bitte bringt dann alle Kandidatinnen und Kandidaten (auch die Bewerberinnen und Bewerber im Wahlkreis) in eine Rangfolge, die bei der Aufstellung der Liste berücksichtigt werden soll“.

Die Absicht, eine Reihenfolge zu beschließen, wurde von einigen Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes kritisiert. Der Vorstand stimmte mit 16 Stimmen bei 2 Enthaltungen für eine bestimmte Reihenfolge der drei Kandidaten und beauftragte den Vorsitzenden, dem Landesverband das Ergebnis mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluß riefen die sieben im Rubrum bezeichneten Ortsvereine die Bezirksschiedskommission an. Sie beantragten gleichlautend:

„a) Dem Unterbezirk wird untersagt, einen von ihm beschlossenen Vorschlag zur Besetzung von Plätzen auf der Landesliste der SPD zur Landtagswahl 1999 in Hessen als einen Vorschlag im Namen des Unterbezirks zu unterbreiten und zu verbreiten, Dies gilt insbesondere gegenüber dem Bezirksvorstand H-S, dem Landesverband Hessen und dem Landesparteitag der SPD Hessen, ferner gegenüber anderen Gliederungen, Organen und Delegiertenversammlungen der Partei sowie der Öffentlichkeit.

b) Dem Unterbezirk M-K wird aufgegeben, bereits herausgegebene Mitteilungen über einen solchen Vorschlag unverzüglich zu widerrufen oder richtigzustellen.

c) Der am 3. November 1998 gefaßte Beschluß des Unterbezirksvorstandes betreffend die Reihenfolge von Bewerbern aus dem Unterbezirk M-K auf der Landesliste der SPD zur Landtagswahl ist nichtig.

d) Es wird festgestellt, daß die Beschlußfassung über einen solchen Antrag ausschließliche Angelegenheit des Unterbezirksparteitages ist (hilfsweise nur nach Anhörung des Unterbezirksparteirates vorgenommen werden kann)."

Die Ortsvereine F-H und K-A stellten noch den weiteren Antrag:

„e) Der Unterbezirk M-K wird verpflichtet, eindeutige Regelungen gemäß d) in seine Satzung aufzunehmen.“

Zur Begründung führten die Antragsteller unter Berufung auf die Entscheidung der Bundesschiedskommission vom 25. Oktober 1983 in dem Statutenstreitverfahren Ortsverein B H

gegen Bezirksvorstand M aus, die Vornahme einer Reihung der Wahlkreisvorschläge komme qualitativ einer Vorwahl gleich. Da die Satzung des Unterbezirks diese Aufgabe nicht explizit dem Unterbezirksvorstand der einem anderen Gremium übertragen habe, könne das Votum der Wahlkreiskonferenzen nur durch eine geheime Abstimmung eines Unterbezirksparteitages in eine verbindliche Reihenfolge gebracht werden. Außerdem sei die Satzung des Unterbezirks auch dadurch verletzt, daß der Unterbezirksbeirat - was feststeht - nicht vorher gehört worden sei. Die Entscheidung des Unterbezirksvorstandes sei aus diesen Gründen nichtig.

Der Ortsverein S/M führt ferner aus, an der unter Abkürzung der Ladungsfrist einberufenen Vorstandssitzung am 3. November 1998 hätten von den 32 Mitgliedern nur 18 teilgenommen, so daß das Abstimmungsergebnis kein Meinungsbild des Unterbezirks M-K darstelle. Auf einer vorangehenden Sitzung am 9. Oktober 1998 sei ein Antrag auf Festlegung einer Reihenfolge bei 26 anwesenden Mitgliedern abgelehnt worden.

Die Bezirksschiedskommission hat am 13. November 1998 entschieden:

„1. Die nach geheimer Wahl des UB-Vorstandes M-K (UBV MKK) vom 3. November 1998 festgelegte Reihenfolge der Wahlkreiskandidaten für die Landtagswahl 1999 bezüglich der Wahlkreise x, xy, xx wie folgt: (es folgen unter 1. bis 3. die Namen) verstößt gegen die Satzung des Unterbezirks MKK und ist ungültig.

2. Es wird festgestellt, daß nach der Satzung des Unterbezirks MKK die Erstellung eines Vorschlages über die Reihung der aus dem MKK stammenden Kandidaten für die Landtagswahl 1999 unbeschadet der Rechte des Landesparteitages zu den ausschließlichen Aufgaben des Unterbezirksparteitages gehört.

3. Im übrigen werden die weitergehenden Anträge der Antragsteller zu 1. bis 7. zurückgewiesen.“

Gegen diesen Beschluß hat der Unterbezirksvorstand fristgerecht Berufung eingelegt und diese ebenfalls fristgemäß begründet.

Der Unterbezirksvorsitzende führt aus, er sei verpflichtet gewesen, der Aufforderung zur Aufstellung einer Rangfolge nachzukommen. Der Beschluß stelle eine Meinungsbildung dar und keine Vorwahl. Zur Einberufung des Unterbezirksbeirates sei keine Zeit mehr gewesen. Auf die Ausführungen des Ortsvereins S/M geht der Antragsgegner und Berufungsführer nicht ein.

Die Antragsteller haben sinngemäß beantragt, die Berufung zurückzuweisen, und ihre ursprünglichen Anträge samt Begründung wiederholt.

## II.

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet. Ein Teil der Anträge aus der ersten Instanz ist durch Zeitablauf erledigt, ohne daß dies in der Entscheidung besonders zum Ausdruck gebracht werden müßte.

Der Unterbezirksvorstand ist nicht dazu befugt, eine Rangfolge zwischen den Wahlkreiskandidaten aus den zum Unterbezirk gehörenden Wahlkreisen aufzustellen. Die Bundesschiedskommission hat in der Entscheidung vom 25. Oktober 1983 festgestellt, es gelte unabhängig von den Satzungsbestimmungen der Bezirke der allgemeine Grundsatz, daß das höchste Organ einer Gliederung der Partei die jeweilige Mitgliederversammlung (bei Ortsvereinen) oder die Delegiertenversammlung der entsprechenden Gliederung (Bezirk, Landesverband) ist. Beschlüsse dieser Organe für Vorschlagslisten an die Bundesdelegiertenkonferenz der SPD, die über die endgültige (nach dem Wahlgesetz aufzustellende) Liste beschließt, sind nach dieser Entscheidung Wahlen im Sinne der Wahlordnung der SPD, auch wenn sie für die Bundesdelegiertenversammlung nicht verbindlich sind. In jenem Fall war über die Vorbereitung einer Wahl zum Europäischen Parlament zu befinden. Für Landtagswahlen wie im vorliegenden Fall müssen diese Grundsätze ebenfalls gelten. „Jede Wahl in der Partei, ob es sich nun um eine endgültige Wahl oder eine 'Zwischenwahl' zur Herstellung von Vorschlagslisten handelt, unterliegt allen materiellen und formalen Regelungen der Wahlordnung" (S. 10/11 des Beschlusses).

Den Vorständen auf den verschiedenen Ebenen steht es frei, ihren „eigenen“ Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen Wahlvorschläge zu unterbreiten (3 Abs. 5 S. 2 Wahlordnung). Den Bezirksvorständen und dem Bundesparteivorstand steht bei Landtags- bzw. Bundestagswahlen ein Anhörungsrecht zu; denn nach § 11 Abs. 7 Organisationsstatut werden Wahlkreisvorschläge für Landtage und den Bundestag „im Benehmen mit“ den genannten Vorständen beschlossen. Mehr Mitwirkungsrechte haben die Vorstände bei der Kandidatenaufstellung nicht. Sofern eine regionale Satzung es vorsieht, kann an die Stelle der Delegiertenversammlung auch der Bezirksausschuß Wahlen vornehmen (so der zitierte Beschluß der Bundesschiedskommission vom 25. Oktober 1983); dieser Fall ist hier aber nicht gegeben.

Die Aufforderung aus der Landesgeschäftsstelle, die Kandidatinnen und Kandidaten in eine Reihenfolge zu bringen, kann richtigerweise nur als eine Empfehlung verstanden werden, dem Unterbezirksparteitag einen solchen Vorschlag zu unterbreiten. Das Schreiben datiert vom 17.

September 1998; damals wäre noch hinreichend Zeit zur Einberufung des Unterbezirksparteitages gewesen.

Auf die Frage, ob der Unterbezirksvorstand den Unterbezirksbeirat hätte beteiligen müssen, kommt es unter diesen Umständen nicht mehr an. Bemerkt sei jedoch, daß es sich bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen nicht um eine der in der Unterbezirkssatzung (§ 7 Abs. 4 a) gemeinten „grundlegenden politischen Entscheidungen“ handelt. Das zeigt schon ein Vergleich mit der Bestimmung des § 28 Abs. 2 des Organisationsstatuts der SPD, die offensichtlich als Vorbild für § 7 Abs.4 der Unterbezirkssatzung gedient hat. Nach unbestrittener Praxis gehört die Kandidatenaufstellung nicht zu den Aufgaben des Parteirates.

Die Bundesschiedskommission beschränkt sich auf die Feststellung, daß der Unterbezirksvorstand zu der fraglichen Entscheidung nicht befugt war. Es hätte keinen Sinn mehr, nach Durchführung der Landtagswahlen, um deren Vorbereitung der Streit ging, noch die in den Anträgen a) und b) gewünschten Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen abzugeben. Für die Feststellung der „Nichtigkeit“ des Beschlusses vom 3. November 1998 besteht schon kein Bedürfnis mehr; im übrigen kommt eine solche Feststellung nach der ständigen Praxis der Bundesschiedskommission ohnehin nicht in Betracht. Die zu d) geforderte Feststellung ergibt sich aus den Gründen dieses Beschlusses; der Antrag zu e) ist von den Antragstellern nicht weiter verfolgt worden.

Dr. Diether Posser